



Fotocredit: Frank Liebke

AMTSBLATT

für die Stadt Hennigsdorf

34. Jahrgang · Nr. 6 – 21.10.2025

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther



www.hennigsdorf.de

Inhalt

Amtliche Mitteilungen

Hauptausschuss 16.09.2025	3
Projektabrechnung Sammelschließanlagen Fahrräder Ostseite Bahnhof	3
Mitteilung zur Abrechnung des Projektes „Umbau Küchen- Lüftungsanlage Gaststätte Vereinsheim“ (BV0002/2024)	3
Mitteilungsvorlage über die Auftragsvergabe Rathenaustraße Querung Havelpassage	3
Stadtverordnetenversammlung 23.09.2025	3
Beschluss über die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Wahl des Jahresabschlussprüfers 2025 der Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH (HWB mbH)	3
Beschluss über die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Wahl des Jahresabschlussprüfer 2025 der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH (SWH GmbH)	4
Beschluss über die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Wahl des Jahresabschlussprüfers 2025 der Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH (BBG mbH)	4
Beschluss über die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Wahl des Jahresabschlussprüfers 2025 der Gemeinnützigen Projekt- und sozialen Regionalentwicklungsgesellschaft mbH (PuR gGmbH)	4
Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 50 „Kiefern- straße/Feldstraße“	4
Mitteilungsvorlage über den Bau einer barrierefreien Que- rungshilfe in der Ruppiner Straße im Bereich der Hafestra- ße zur Verbesserung der Verkehrssituation	5
Mitteilung zur Abrechnung des Projektes „Neubau eines Spei- se- und Schulveranstaltungsraumes in der Grundschule Nord“ (BV0038/2020 und BV0044/2023)	5
Mitteilung zur Abrechnung des Projektes „Erneuerung der Fensterfassade inkl. Verschattungsanlage am Haus 2 der Bi- ber-Grundschule“ (BV0008/2024)	5
Mitteilung zur Abrechnung des Projektes „Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach vom Rathaus Hennigsdorf“ (BV0125/2023 u. BV0120/2024)	5

Mitteilung über den Verlustausgleich aus dem Betrieb der Funktionschwimmhalle anteilig für das Jahr 2024	5
Beschluss über die Auftragsvergabe zur Straßenbeleuchtung	6
Mitteilung über das Ergebnis der Ausschreibung und Vergabe eines Stadtgutscheinsystems	6

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Bürgerbüros als Meldebehörde gemäß Bundesmeldegesetz (BMG)	6
Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an öf- fentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58c Sol- datengesetz (SG) sowie in besonderen Fällen	6
Öffentliche Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Kiefernstraße/Feldstraße“	7
Öffentliche Bekanntmachung Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennigsdorf für den Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“	8
6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennigsdorf für den Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ (Darstellung ohne Maßstab)	8
Öffentliche Bekanntmachung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich „Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof“	9
7. Änderung des Flächennutzungsplanes“	10

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther

Anschrift des Herausgebers: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 03302 / 877-0, Telefax 03302 / 877 298.

Ansprechpartner: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau Friese, Telefon 03302 / 877 124

Druck: ONLINEPRINTERS GmbH, Dr.-Mack-Straße 83 , 90762 Fürth, klimaneutrale Produktion

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf kann von der Internetseite www.hennigsdorf.de/amtsblatt heruntergeladen und eigenständig ausgedruckt werden.

Das Amtsblatt kann unentgeltlich an folgenden Stellen abgeholt werden: Stadtinfo im Rathaus, Stadtklubhaus Hennigsdorf, Nachbarschaftstreff Hennigsdorf Nord, Nachbarschaftstreff Nauener Straße, Nachbarschaftstreff Albert-Schweitzer-Quartier, Nachbarschaftstreff Nieder Neuendorf, Nachbarschaftstreff Stolpe-Süd. Es kann zudem auf Bestellung gebührenfrei übersandt werden; dazu ist eine Anmeldung über das Büro der Stadtverordnetenversammlung notwendig (das Formular befindet sich auf der oben genannten Internetseite). Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres kann im SVV-Büro, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abgeholt werden.

Legende:

Die Farbe des Vierecks vor einer Beschlussvorlage hat folgende Bedeutung:

Grün (■) = angenommene Beschlussvorlage

Rot (■) = abgelehnte oder zurückgezogene Beschlussvorlage

Blau (■) = Mitteilungsvorlage

Das Ratsinformationssystem kann auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/info.php>

Hauptausschuss 16.09.2025**ÖFFENTLICHE SITZUNG**

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0026/2025
Stadtverwaltung

Projektabrechnung Sammelschließanlagen Fahrräder Ostseite Bahnhof**Mitteilungsinhalt:**

Der Hauptausschuss nimmt den Mitteilungsbericht über die Projektabrechnung des Projektes „Errichtung zusätzlicher Fahrradabstellmöglichkeiten in Form von zwei Sammelschließanlagen östlich des Bahnhofs“ zur Kenntnis.

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0032/2025
Stadtverwaltung

Mitteilung zur Abrechnung des Projektes „Umbau Küchen-Lüftungsanlage Gaststätte Vereinsheim“ (BV0002/2024)**Mitteilungsinhalt:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Mitteilungsbericht zur Abrechnung des Projektes Instandsetzung der Küchen-Lüftungsanlage in der Gaststätte vom Vereinsheim zur Kenntnis.

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0036/2025
Stadtverwaltung

Mitteilungsvorlage über die Auftragsvergabe Rathenaustraße Querung Havelpassage**Mitteilungsinhalt:**

Der Hauptausschuss nimmt die Mitteilungsvorlage Auftragsvergabe Rathenaustraße Querung Havelpassage zur Kenntnis.

Stadtverordnetenversammlung 23.09.2025**ÖFFENTLICHE SITZUNG**

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0096/2025
Stadtverwaltung

Beschluss über die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Wahl des Jahresabschlussprüfers 2025 der Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH (HWB mbH)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Es wird die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Wahl des nachstehend benannten Abschlussprüfers der HWB mbH für das Geschäftsjahr 2025 erteilt:

GdW Revision AG
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin

Abstimmungsergebnis:

29 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0097/2025
Stadtverwaltung

Beschluss über die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Wahl des Jahresabschlussprüfer 2025 der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH (SWH GmbH)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Es wird die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Wahl des nachstehend benannten Abschlussprüfers der SWH GmbH für das Geschäftsjahr 2025 erteilt:

DOMUS AG
Wirtschaftsberatungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam

Abstimmungsergebnis:

30 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0098/2025
Stadtverwaltung

Beschluss über die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Wahl des Jahresabschlussprüfers 2025 der Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH (BBG mbH)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Es wird die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Wahl des nachstehend benannten Abschlussprüfers der BBG mbH für das Geschäftsjahr 2025 erteilt:

RMS Nordrevision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ernst-Reuter-Platz 10
10587 Berlin

Abstimmungsergebnis:

30 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0099/2025
Stadtverwaltung

Beschluss über die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Wahl des Jahresabschlussprüfers 2025 der Gemeinnützigen Projekt- und sozialen Regionalentwicklungsgesellschaft mbH (PuR gGmbH)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Es wird die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Wahl des nachstehend benannten Abschlussprüfers der PuR gGmbH für das Geschäftsjahr 2025 erteilt:

Dipl. Kfm. Sabine Murschall
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Schwarzburger Chaussee 35
07407 Rudolstadt

Abstimmungsergebnis:

30 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0102/2025
Stadtverwaltung

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 50 „Kiefernstraße/Feldstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Kiefernstraße/Feldstraße“. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 ergibt sich aus der Darstellung der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

21 Ja; 7 Nein; 2 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

Der Aufstellungsbeschluss ist auf der Seite 7 abgedruckt.

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0029/2025
Stadtverwaltung

Mitteilungsvorlage über den Bau einer barrierefreien Querungshilfe in der Ruppiner Straße im Bereich der Hafestraße zur Verbesserung der Verkehrssituation

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Mitteilungsvorlage des Projektes „Bau einer Querung Ruppiner Straße/Hafenstraße“ zur Kenntnis.

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0030/2025
Stadtverwaltung

Mitteilung zur Abrechnung des Projektes „Neubau eines Speise- und Schulveranstaltungsraumes in der Grundschule Nord“ (BV0038/2020 und BV0044/2023)

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Mitteilungsbericht zur Abrechnung des Projektes Neubau eines Speise- und Schulveranstaltungsraumes in der Grundschule NORD zur Kenntnis.

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0031/2025
Stadtverwaltung

Mitteilung zur Abrechnung des Projektes „Erneuerung der Fensterfassade inkl. Verschattungsanlage am Haus 2 der Biber-Grundschule“ (BV0008/2024)

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Mitteilungsbericht zur Abrechnung des Projektes Erneuerung der Fensterfassade inkl. Verschattungsanlage am Haus 2 der Biber-Grundschule zur Kenntnis.

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0033/2025
Stadtverwaltung

Mitteilung zur Abrechnung des Projektes „Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach vom Rathaus Hennigsdorf“ (BV0125/2023 u. BV0120/2024)

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Mitteilungsbericht zur Abrechnung des Projektes für die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach vom Rathaus Hennigsdorf zur Kenntnis.

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0035/2025
Stadtverwaltung

Mitteilung über den Verlustausgleich aus dem Betrieb der Funktionalschwimmhalle anteilig für das Jahr 2024

Mitteilungsinhalt:

Mit der Beschlussvorlage BV0108/2022 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass die Stadtwerke Hennigsdorf GmbH die Mittel für die Errichtung der Funktionalschwimmhalle nach Feststellung der Errichtungskosten für den zukünftigen Verlustausgleich der Stadtbad Hennigsdorf GmbH nutzen sollen. Die Stadt Hennigsdorf wird die Verluste aus dem Betrieb der Funktionalschwimmhalle so lange nicht ausgleichen, wie die durch Eigenkapital bereitgestellten Mittel abzüglich der festgestellten Errichtungskosten und aufgelaufene Verluste der Errichtungsjahre ausgeglichen sind.

In den Haushaltsjahren 2019 bis 2023 wurden die finanziellen Mittel in Form von Eigenkapitalzuführungen i. H. v. T€ 24.000 für die Errichtung der Funktionalschwimmhalle zur Verfügung gestellt. Mit der MV0017/2024 wurde über die Abrechnung des Projektes *Errichtung und Betrieb einer Funktionalschwimmhalle* informiert. Darüber hinaus wurde gemäß BV0003/2024 beschlossen, aus den nicht verwendeten Mitteln der Betrag i. H. v. T€ 1.200 als Eigenkapital in die Stadtservice Hennigsdorf GmbH für die Umsetzung des Fuhrparkkonzeptes einzuzahlen.

Nach vorläufigen Verlustausgleich für das Geschäftsjahr 2023 und bereits unter Berücksichtigung der geplanten Eigenkapitalzuführung in die Stadtservice Hennigsdorf GmbH steht mit Stand vom 12.09.2024 noch ein Betrag i. H. v. T€ 5.605 für den zukünftigen Verlustausgleich zur Verfügung.

Im Geschäftsjahr 2024 sind Zugänge zum Anlagevermögen in einen Umfang von T€ 275 zu verzeichnen, die nachträglich den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Funktionalschwimmhalle zuzuordnen sind. Davon sind bereits mit der vorläufigen Verlustverrechnung des Jahres 2023 T€ 147 berücksichtigt worden. Der verbleibende Betrag i. H. v. T€ 128 wird deshalb mit dem vorhandenen Eigenkapital verrechnet. Dadurch verringert sich der für den Verlustausgleich zur Verfügung stehende Betrag von T€ 5.605 auf T€ 5.477.

Die Ermittlung des vorläufigen Verlustes aus dem Betrieb der Funktionalschwimmhalle in 2024 ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Stadtbad Hennigsdorf GmbH	2024
	T€
Jahresfehlbetrag vor Ergebnisabführung	1.127
Vorteil steuerlicher Querverbund (geschätzt)* SWH 2024	-391
Anteil SWH	-250
vorläufiger Verlustausgleich 2024	486
Differenz nach Spitzabrechnung steuerlicher Querverbund SWH 2023 (IST-Wert 168 T€, abzüglich geschätzter Wert für 2023 aus Vorjahresmitteilung i. H. v. 113 T€)	-55
Minderung der Steuerlast aus Erbbaurecht (einmalig)	-67
Verrechnungsbetrag Verlustausgleich FSH mit Kapitaleinzahlung	364

* Spitzabrechnung erfolgt nach Feststellung der Steuererklärung

Nach Abzug des geschätzten wirtschaftlichen Vorteils für die Stadtwerke Hennigsdorf GmbH aus dem steuerlichen Querverbund des Kalenderjahres 2024 i. H. v. T€ 391 und der nachhaltig frei verfügbaren Überschüsse aus dem Wärmeversorgungsbetriebes i. H. v. T€ 250 verbleibt ein vorläufiger Verlustausgleich für die Stadt Hennigsdorf i. H. v. T€ 486.

Dieser Betrag reduziert sich noch einmal um die Beträge aus der Spitzabrechnung zum steuerlichen Querverbund für das Jahr 2023 i. H. v. T€ 55 und einer einmaligen Minderung der Steuerlast im Zusammenhang mit dem Verkauf des Erbbaurechtes an die Stadtbad Hennigsdorf GmbH i. H. v. T€ 67.

Der danach noch verbleibende Betrag i. H. v. T€ 364 wird mit dem vorhandenen Eigenkapital verrechnet. Demnach steht noch ein Betrag i. H. v. T€ 5.113 (T€ 5.477 – T€ 364) für den zukünftigen Verlustausgleich zur Verfügung.

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0085/2025
Stadtverwaltung

Beschluss über die Auftragsvergabe zur Straßenbeleuchtung

Abstimmungsergebnis:

25 Ja; 2 Nein; 2 Enthaltungen

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0034/2025
Stadtverwaltung

Mitteilung über das Ergebnis der Ausschreibung und Vergabe eines Stadtgutscheinsystems

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis genommen.

Öffentliche Bekanntmachung des Bürgerbüros als Meldebehörde gemäß Bundesmeldegesetz (BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58c Soldatengesetz (SG) sowie in besonderen Fällen

Nach § 42 Abs. 1 des BMG darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 34 Absatz 1 Satz 1 BMG genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, nicht jedoch zu arbeitsrechtlichen Zwecken, folgende Daten ihrer Mitglieder regelmäßig übermitteln:

Familienname, frühere Namen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, Ordensname, Künstlernamen, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Daten zum gesetzlichen Vertreter (Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Sterbedatum und Auskunftsperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52), Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, rechtliche Zugehörigkeit zu der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, die letzte frühere Anschrift, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum und Auszugsdatum, Familienstand beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, Zahl der minderjährigen Kinder, Auskunftsperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Gemäß § 42 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft die Familienangehörige (hierzu zählen der Ehegatte oder Lebenspartner; minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern) haben, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften (gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung) und letzte frühere Anschrift,

Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie Sterbedatum.

Ein Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts.

Gemäß § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58c Abs. 1 Satz 1 SG übermitteln die Meldebehörden zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März des Jahres folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr das 18. Lebensjahr vollenden: Familienname, Vornamen, gegenwärtige Anschrift.

Nach § 50 Abs. 1 des BMG darf die Meldebehörde den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten (betrifft hier: Familienname, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Nach § 50 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde auf Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- (dies sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag) oder Ehejubiläen (das 50. und jedes folgende Ehejubiläum) von Einwohnern erteilen über: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Nach § 50 Abs. 3 BMG darf an Adressbuchverlagen für Adressbuchverzeichnisse in Buchform zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Gemäß § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG haben die Betroffenen das Recht, der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann im Bürgerbüro der Stadt Hennigsdorf schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Diese Widerspruchsmöglichkeit nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 sowie § 50 Abs. 5 BMG wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ihr Team vom Bürgerbüro
September 2025

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Kiefernstraße/Feldstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat am 23.09.2025 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Kiefernstraße/Feldstraße“ gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 50 „Kiefernstraße/Feldstraße“ ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, und betrifft die Flurstücke 46/1, 365, 366, 368, 389, 394, 395, 396 und ein Teilgrundstück des 442 der Flur 4 der Gemarkung Hennigsdorf.

Ein Umweltbericht wird erstellt.



Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Hennigsdorf, den 24.09.2025

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungs- planes der Stadt Hennigsdorf für den Teilbereich des Be- bauungsplans Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahn- hofstraße in Nieder Neuendorf“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat am 03.06.2025 in öffentlicher Sitzung die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennigsdorf für den Teilbereich Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38], zuletzt geändert durch Art. 69 des Gesetzes vom 02.04.2025 (GVBl.I/25, Nr. 8) als erneuten Feststellungsbeschluss gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird aus nachfolgendem Kartenausschnitt ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025, BGBl. 2025 I Nr. 189 beim Landkreis Oberhavel als höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung eingereicht.

Der Landkreis Oberhavel hat mit Schreiben vom 14.08.2025, AZ. 521010-03676/2025/vs die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ durch den Landkreis Oberhavel als höhere Verwaltungsbehörde wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 3 der BbgKVerf und § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ wirksam.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes kann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Fachdienst Stadtplanung der Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Raum 1.55, während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung und außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Anmeldung (03302/877-217) von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erteilt.

Die oben genannten Dokumente können auch auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf unter dem Link:

www.hennigsdorf.de in den Rubriken: Rathaus > Stadtplanung > Flächennutzungsplan eingesehen werden.

Gemäß § 214 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennigsdorf für den Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ (Darstellung ohne Maßstab)

Flächennutzungsplan vor der Änderung



Flächennutzungsplan nach der Änderung



Zeichenerklärung**Darstellung nach § 5 Abs. 2 BauGB**

Bauflächen		Verkehrsflächen	
	Wohnfläche		Überörtliche Hauptverkehrsstraße
	Gemischte Baufläche		Bahnfläche
Flächen für den Gemeinbedarf, Sportanlagen			
	Gemeinbedarffläche		Gemeinbedarffläche mit hohem Grünanteil
	Schule		
	Kindertagesstätte		
Grünflächen			
	Grünfläche		
	Park		Sportplatz
	Deutenkleingarten		
	Zweckbestimmung Erholungsplätze		Zweckbestimmung Jugendfreizeitanlage
Flächen für die Landwirtschaft und Wald			
	Flächen für die Landwirtschaft		Waldflächen
Nachrichtliche Übernahme und Vermerke nach §			
Geschützte Flächen / Objekte			
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes		
	Landschaftsschutzgebiet		
	Überörtliche Hauptverkehrsstraße-Planung (Vermerk in Aussicht gestellter Planung)		
Sonstige Planzeichen			
	Geltungsbereich Flächennutzungsplan		Geltungsbereich Flächennutzungsplan-Änderung

Öffentliche Bekanntmachung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich „Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof“

Die Stadt Hennigsdorf beabsichtigt, die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich „Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof“.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 04.06.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich „Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof“ gefasst.

Der seit Langem bestehende Standort hat sich für die Nutzung als Kompostierungsanlage bewährt. Durch seine zentrale Lage direkt am Friedhof, welcher Hauptabnehmer für fertigen Kompostboden ist, sind die Transportwege gering. Der Standort ist auch für Bürger gut erreichbar.

Deshalb soll an dieser Stelle Planungsrecht für eine Kompostierungsanlage / Sammelstelle für kommunale und private Grünabfälle geschaffen werden.

Der FNP weist derzeit auf der Fläche eine Grünfläche aus. Planungsrechtlich liegt die Fläche im Außenbereich.

Das Vorhaben Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle widerspricht damit dem im § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB aufgeführten öffentlichen Belang (Widerspruch zu den Darstellungen des FNP), somit ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden, Osten und Westen durch den Waldfriedhof
- im Süden durch Wald

Der Geltungsbereich und die Erläuterung sind in der Anlage 1 dargestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planunterlagen für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 werden im Zeitraum vom **03.11.2025 bis einschließlich 04.12.2025** im Internet unter www.hennigsdorf.de auf den Seiten der Stadtplanung, sowie unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de> zur Einsicht bereitgestellt. Im o. g. Zeitraum werden die Planunterlagen zusätzlich öffentlich ausgelegt.

Ort der öffentlichen Auslegung: Stadtverwaltung Hennigsdorf
Rathausplatz 1,
Bürgerbüro im Erdgeschoss
16761 Hennigsdorf

Zeiten der öffentlichen Auslegung: Montag: 8.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag: 8.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch: 8.00 Uhr - 15.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 Uhr - 17.00 Uhr

und außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Anmeldung (☎ 877-217).

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können und
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Hennigsdorf, den 24.09.2025

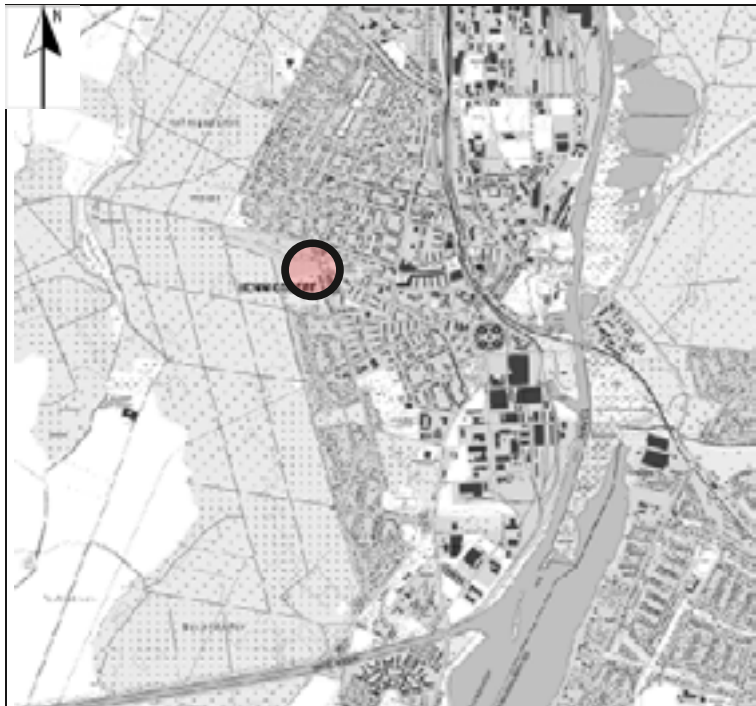
gez. Th. Günther
Bürgermeister

7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Fachbereich Stadtentwicklung / Fachdienst Stadtplanung

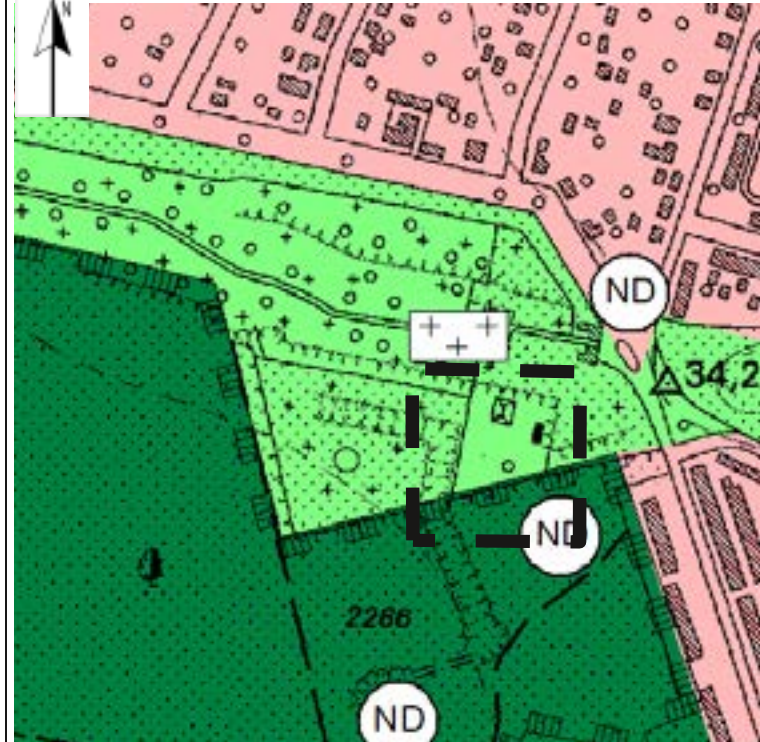
Teilbereich
„Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof“
 Stand: 04/2024

Standardänderung / Parallelverfahren*
 Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes



7. Änderung FNP 1:50.000

Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB1995



Geltungsbereich 7. Änderung des FNP 1:5.000

Anlass der 7. Änderung des FNP ist es, für die Errichtung einer Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof Planungsrecht zu schaffen.

Der FNP weist derzeit eine Grünfläche aus. Planungsrechtlich liegt die Fläche im Außenbereich. Das Vorhaben Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle widerspricht damit dem im § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB aufgeführten öffentlichen Belang (Widerspruch zu den Darstellungen des FNP).

Aus diesem Grund ist eine Änderung des FNP erforderlich.

Der FNP-Änderung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ein Umweltbericht beizufügen, der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet.

Um den Nachweis zu erbringen, dass von der Kompostierungsanlage keine schädlichen Umweltauswirkungen ausgehen, ist ein Immissionsschutzgutachten erforderlich.

Erläuterungen

Legende zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich "Kompostieranlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof"

Zeichenerklärung

Darstellung nach § 5 Abs. 2 BauGB

Bauflächen

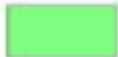


Wohnbaufläche



Sonderbaufläche Zweckbestimmung
"Kompostieranlage / Sammelstelle für Grünabfälle"

Grünflächen



Grünflächen



Friedhof

Flächen für die Landwirtschaft und Wald



Waldflächen

Nachrichtliche Übernahme und Vermerke nach § 5 Abs. 4 BauGB

Geschützte Flächen / Objekte



Umgrenzung von Schutzgebieten und
Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes



Landschaftsschutzgebiet



Naturdenkmal

Sonstige Planzeichen



Geltungsbereich Flächennutzungsplan



Änderungsbereich Flächennutzungsplan



Verbindungsstrich

